

die Stollenenden fast spitz zulaufen, so daß man die Eisen des 15. u. 16. Jahrhunderts ebenfalls halbmondförmig nennen könnte. Für den Strahl ist oft nur ein Drittel ihrer Breite und zwei Drittel ihrer Länge freigelassen, wie die Eisen auf Dürers Holzschnitten. Sie scheinen sich lange über diese Zeit hinaus gehalten zu haben, im Volksmunde heißen sie Schwedeneisen.

Gleichzeitig mit ihnen findet sich eine vollständig verschiedene Form, das sog. Pantoffeleisen. Es ist ziemlich gleichmäßig breit und am Stollenende aufgebogen, also nicht flach, sondern wiegenförmig gebaut (ein Profil bei Freysoldt, Alte Hufeisen S. 17) mit etwas nach vorne gerichteten hohen Stollen. Man sieht sie z. B. an dem sog. Dollingerrelief in Regensburg aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Eisen muß ausländischen Ursprungs sein — es wird auch Spanier²⁹⁾ genannt — und verschwindet allmählich wieder. Diese sowohl, wie die zehenbreiten Schwedeneisen kommen gleichzeitig mit und ohne Nagelrinne vor, ein Zeitunterschied läßt sich anscheinend nicht darauf gründen. Wie lange diese Formen im Gebrauch blieben, scheint noch nicht festgestellt, jünger ist jedenfalls ein gleichmäßig bis zu 5 cm breites und ziemlich dünnes Hufeisen, wie es z. B. die St. Georgsstatue zu Weltenburg an der Donau zeigt, etwa aus dem Jahre 1750. Als letzte Verbesserung tritt Ende des 18. Jahrhunderts die Kappe auf, eine Umbiegung an der Zehe nach oben, die das Eisen fester und sicherer am Hufe sitzen läßt. Aus dieser Form hat sich das moderne Eisen entwickelt.

Eichstädt i. B.

Fr. Winkelmann.

Decumates Agri.

Die *decumates agri* haben in den letzten Jahren wieder mehrfach den Scharfsinn der Freunde heimatgeschichtlicher Forschung angeregt. Zuerst hat Hesselmeier, *Klio* 19, 253 ff., die „populäre Vorstellung vom Zehntland“ behandelt, schon durch die Fassung des Titels andeutend, daß er die seit Lipsius' 1574 erschienenem Tacituskommentar übliche, durch Fr. Creuzer 1852 (das Nähere bei Hesselmeier) mit Zehntland wiedergegebene Deutung der beiden Worte nicht für richtig hält. Daraufhin ist Hertlein, *Germania* 1925, 17 ff., mit einer neuen Deutung als „unvermessenes Land“ hervorgetreten und hat diese gegenüber Hesselmeyers Entgegnung, *Klio* 20, 344 ff., in der Abhandlung über „die Entstehung des Dekumatlandes“, *Klio* 21, 20 ff., festgehalten, deren Inhalt dann übergegangen ist in das vom Württembergischen Landesamt für Denkmalpflege herausgegebene Werk: „Die Römer in Württemberg“, dessen erster, von Hertlein verfaßter Band die Geschichte der Besetzung des römischen Württemberg bringt.

Darnach könnte es scheinen, als sei die Deutung „Zehntland“ in der Wissenschaft abgetan. „Es ist unmöglich, sagt Hertlein (*Germ.* 1925, 17), daß auf einem *dubiae possessionis solum*, in das einzelne Wildwestleute vorgedrungen sind, in geregelter Weise der Zehnte erhoben wird; ja wenn das Land in besonderer Weise nach diesen Zehnten benannt wird, müßte die Zehnterhebung hier sogar besonders durchgehend eingeführt sein“. Die immer wieder zitierten Worte des Tacitus, *Germ. cap.* 29, lauten: *non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danuviumque consederint, eos*

²⁹⁾ Max von Fugger spricht in seinem Buche *Von der Gestütereie*, Frankfurt 1611 fol. 121^b von den spanischen Hufeisen, die keine Stollen haben wie bei uns, sondern die Eisen gehen hinten auf die Ferse bis ans Haar hinauf, so daß der ganze Huf hinten mit dem Eisen bedeckt sei; sie wären aber nur zu gebrauchen, wo es kein Eis gäbe, wie in Spanien.

qui decumates agros exercent; als Begründung für die Übergehung dieses geographisch zu Germania gehörigen Gebiets folgt der Satz: *levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere*. Man achte in den beiden Sätzen auf die Wahl der Tempora: das *exercent* gehört der Gegenwart des Schriftstellers an, das *occupavere* bezeichnet eine abgeschlossene Handlung. Der Gegenstand der *occupatio* ist ein *solum dubiae possessionis*, der Gegenstand des *exercent* sind *decumates agri*. Das ist unbedingt auseinanderzuhalten: Tacitus sagt kein Wort davon, daß zu seiner Zeit die Gallier ein *solum dubiae possessionis* bebauen, oder daß sie bei der Landnahme (*occupatio*) *decumates agri* angetroffen hätten. Wie lange dauerte nun der Zustand, den Tacitus mit den Worten *dubiae possessionis solum* andeutet? Ehe darauf die Antwort erfolgen kann, muß festgestellt werden, was Tacitus unter *dubia possessio* versteht. Eines ähnlichen Ausdrucks bedient er sich *Agr. 41, 2*: *insecuta sunt reipublicae tempora, quae sileri Agricola non sinerent: tot exercitus in Moesia Daciaque et Germania et Pannonia temeritate aut per ignaviam ducum amissi, tot militares viri cum tot cohortibus expugnati et capti; nec iam de limite imperii et ripa, sed de hibernis legionum et possessione dubitatum*. Hertlein dagegen behauptet (*Germ. 1925, 20*): „wo die Vermessung noch nicht durchgeführt ist, da haben wir *dubiae possessionis solum*“. Solange Tacitus aus Tacitus erklärt wird und nicht aus den Grammatikern, haben wir kein Recht, bei dem taciteischen Ausdruck an etwas anderes zu denken, als an ein Gebiet, das einmal possediert = in Besitz genommen, also einmal erobert wurde, aber nicht festgehalten werden konnte, in unserem Falle also bei der gallischen *occupatio* den Vorgängern verloren ging. Wer diese Vorgänger waren, sagt Tacitus nicht und ist in diesem Zusammenhang auch Nebensache. In dem Augenblick jedenfalls, wo *levissimus quisque Gallorum . . . occupavere*, kann von einer *dubia possessio* keine Rede mehr sein. Daraus folgt mit aller Deutlichkeit, daß die Grundlage von Hertleins Erklärung, die Gleichsetzung von *agri decumates* und *dubiae possessionis solum*, unhaltbar ist. Was die Gallier einst besetzten, war ein *solum dubiae possessionis*, was sie zur Zeit des Tacitus bebauen, sind *decumates agri*.

Eine andere Frage ist, ob bereits durch die gallische *occupatio* der Zustand herbeigeführt worden ist, der durch die Worte *decumates agri* angedeutet wird. Etwa in dem Sinne, wie Hesselmeier, *Klio 20, 344*, seinen vorausgehenden Klioaufsatz zusammenfassend, sagt: „man hat sich eben bis auf weiteres mit dem Begriff Dekumatland abzufinden, wenn man nur weiß, daß es die v o r r ö m i s c h e Bezeichnung für das sogenannte Limesgebiet gewesen ist“. Das wäre annehmbar, wenn Tacitus nur die bisher betrachteten Sätze geschrieben hätte, er fährt aber fort: *mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*. Das *agros decumates exercent* und *pars provinciae habentur* liegt also zeitlich in einer Linie. Indem Tacitus den Zustand seiner Zeit darlegen will, muß er sich des Ausdrucks *decumates agri* bedienen. Von ihm sagt Hertlein (*Germ. a. a. O. 18*): „er erscheint an jener Stelle als eine feststehende amtliche Bezeichnung, als eine Art Eigenname, darüber sind Erklärer und Historiker einig“. Nun beweist aber die Einigkeit der Auffassung nicht sofort deren Richtigkeit, und die Frage, die von entscheidender Bedeutung ist, harret immer noch der Lösung: Haben die Römer bei der Einbeziehung des Gebiets den Ausdruck schon vorgefunden oder erst im Zusammenhang mit der Unterwerfung geschaffen? Soweit ich sehe, wird durchweg die erste Möglichkeit allein vertreten; Mommsen sagt *Röm. Gesch. V, 138 Anm.* ausdrücklich: „man sollte nicht übersehen, daß die Schilderung des Tacitus sich auf die Zeit v o r der Einrichtung der Neckarlinie bezieht; auf die spätere paßt sie so wenig wie die zwar nicht klare, aber doch

sicher mit dem früheren Rechtsverhältnis zusammenhängende Benennung“. Diese Worte Mommsens sind allgemein, auch ohne daß er den Beweis dafür geliefert hätte, angenommen worden, und Hessemeyer sieht sich durch sie veranlaßt (Klio 19, 253ff.), von einem gallischen Flurnamen zu reden. Mit vollem Recht ist dem von Hertlein entgegengehalten worden (Geschichte usw. 28 Anm.), daß die Feldflur im Sinne eines zusammenhängenden Bezirks immer *ager*, nicht *agri* heißt. Die taciteischen Belege dafür sind: Hist. 5,15 in Cremonensem agrum; Hist. 5,42 Picensis *ager*; Hist. 5,78 per agrum Sabinum; Ann. 2,6 apud principium *agri* Batavi; 11,20 in agro Mattiaco; 15,47 in agro Placentino; auch 2,62 hostilem in agrum, 15,5 in agro hostili; 16,10 Formianos in agros (= Landgut bei Formiae) und 12,52 colonia Camulodunum deducitur in agros captivos können nichts dagegen beweisen. Damit ist also der Auffassung, *decumates agri* sei ein Flurname, sei es nun römischer, sei es gallischer Herkunft, der Boden entzogen. Hertlein erklärt darum den Ausdruck für einen „Terminus technicus, von dem wir doch wohl so viel sicher sagen können, daß auch zeitgenössischen Lesern ohne Fachkenntnisse der Ausdruck nicht durchaus verständlich war“ (Germ. a. a. O. 18). Leider fehlt für diese überaus kühne Behauptung Hertleins jeder Beweis. Wir sind in keinem Fall in der Lage, von einem Worte des Tacitus mit Sicherheit zu sagen, daß seine zeitgenössischen Leser den Ausdruck nicht verstanden hätten. Hertlein hat die Unbeweisbarkeit seiner Behauptung wohl selbst empfunden, wenn er sie mit den Worten „doch wohl“ einführt. Wenn er dann fortfährt, er wisse keine Stelle bei Tacitus, wo dieser nicht dem unverständlichen oder halbunverständlichen Wort eine Erklärung mitgegeben hätte, so dürfte man dafür entschieden mehr Belege erwarten als den einen, Germ. 28: *manet adhuc Boihaemi nomen significatque loci veterem memoriam quamvis mutatis cultoribus*, eine Stelle, bei der es sich gerade nicht um einen Terminus technicus handelt. Darüber hinaus muß man sagen: so deutlich einem die Absicht des Tacitus, den Eigennamen Boihaemum erklären zu wollen, aus dem Wortlaut im ganzen und dem Wort *significat* im besonderen in die Augen springt, so sehr vermißt man in der anderen Stelle, die von den *agri decumates* handelt, irgendwelchen Hinweis darauf. Tacitus will erklären, warum er die Bewohner des Gebiets trotz seiner rechtsrheinischen Lage nicht in seiner Germania unter den Völkern mitbehandelt, und die Begründung ist: es sind eingewanderte Gallier. Wenn er diese darüber hinaus noch als diejenigen bezeichnet, *qui decumates agros exercent*, so wollte er jedenfalls diese Angabe nicht im darauffolgenden Satzchen erläutern. Somit ist von der Hertleinschen Deutung sowohl die Grundlage als die Beweisführung selbst als unhaltbar erwiesen. Die *agri decumates* gehören also als Begriff weder der gallischen Besiedlung (Flurname) noch der Zeit vor der Unterstellung unter die römische Herrschaft (Terminus technicus) an. Man kann nun, glaube ich, einen Schritt weitergehen.

Wenn die Sätze *decumates agros exercent* und *pars provinciae habentur*, wie die Tempora beweisen, derselben Zeit angehören, die Tätigkeit der gallischen Bevölkerung nach der *occupatio* mit dem Ausdruck *agros exercere* (= Landwirtschaft betreiben) hinreichend gekennzeichnet wäre, statt dessen aber die Rede ist von einem *decumates agros exercere* in Verbindung mit *pars provinciae habentur*, so kann der Schluß nicht mehr von der Hand gewiesen werden, daß eben durch die Einverleibung des Gebiets in die römische Provinz die Änderung eingetreten ist, derzufolge der Ausdruck *decumates agri* geschaffen worden ist. Nach den neuesten Feststellungen ist der Limes, auf den Tacitus anspielt, um 89/90 n. Chr. angelegt worden; die Einzelweise gibt Hertlein, Geschichte 51—53, der dann fortfährt: „Die andere Ände-

rung, die um jene Zeit in unseren Gegenden erfolgt sein muß, ist die Verwandlung in kaiserliches Domanialland“. Auch dafür gibt er die Belege 53 f. und sagt 54: „Wir werden diese Einrichtung (kaiserliche Domänen) als gleichzeitig mit dem Neckarlimes durchgeführt ansehen müssen“. Wenn nun auf der einen Seite festgestellt wird, daß die Einrichtung des Neckarlimes und die Schaffung eines kaiserlichen Domaniallandes derselben Zeit angehört, auf der anderen Seite Tacitus *limite acto promotisque praesidiis pars provinciae habentur* und *decumates agros exercent* im selben Tempus berichtet, so ist der Schluß nicht zu umgehen, daß der Begriff *decumates agri* eben im Zusammenhang mit der Einrichtung kaiserlicher Domänen aufgekommen ist. Man sieht, wie weit sich diese Feststellung entfernt von der Auffassung Hesselmeyers (Klio 19, 254): „ein ausrangiertes Wort für eine ausrangierte Sache“; der Satz müßte lauten: ein neues Wort für ein neues bodenrechtliches Verhältnis.

Aber, und das ist nun der zweite Einwand, der gegen die Übersetzung „Zehntland“ erhoben wird, „es ist unmöglich, daß Tacitus statt des allgemein üblichen Ausdrucks *ager decumanus* oder *agri decumani* auf einmal *decumates agri* sagt; und nur eine sehr späte Zeit könnte die Ableitungssilbe *as, atis* (zugehörig zu einer örtlichen oder örtlich gedachten Gemeinschaft) in so verwischter Weise gebraucht haben“ (Hertlein Germ. a. a. O. 18).

Diese Einwände verdienen einmal eine eingehende Prüfung unter folgenden Gesichtspunkten: Mit welchem Recht hält man *agri decumani* für den allein üblichen Ausdruck? Werden mit der Deutung des Suffixes *as, atis* als Bezeichnung der Zugehörigkeit zu einer örtlichen oder örtlich gedachten Gemeinschaft alle vorkommenden Fälle erfaßt? Was die erste Frage anbetrifft, so erscheinen die *agri decumani* außer an mehreren Stellen bei Cicero in *Verrem actio II, Lib. 5*, noch auf einer Inschrift der *Baetica* (CIL II 1458 = Dessau 5971). Da diese auf das Jahr 49 n. Chr. zu datieren ist und von *termini agrorum decumanorum restituti et novati* spricht, so dürfte die Schaffung dieser *agri decumani* einer wesentlich früheren Zeit angehören, vielleicht noch der Zeit der Republik. Aus allen folgenden Jahrhunderten haben wir keinen Beleg für eine Sache, deren Vorhandensein unbestreitbar ist (s. zuletzt Kornemann P. W. Suppl. IV, 258 ff.). Nun bietet uns Tacitus dafür den bislang einzigen kaiserzeitlichen Beleg in der Form *decumates agri*, und damit kommen wir zur andern Frage: warum soll dieses Wort nicht an Stelle des republikanischen *decumani agri* getreten sein? Die Reihen: *primus, primanus, primas* und *decumus, decumanus, decumas* entsprechen sich vollkommen, und man erkennt unter Zuhilfenahme der Reihen: *optimus optimas, infimus infimas, summus summas*, daß diesem Suffix *as, atis* keinerlei besondere Bedeutung zukommt, daß die Bedeutungsverengerung, auf welche die wiederholt angezogene Deutung des Suffixes anspielt, nicht von Anfang an vorhanden war; Ennius (scaen. fr. 259) konnte von *matronae optimates* und Plautus von *viri summates* reden, wofür man ebensogut hätte *optumae* und *summi* sagen können, wie Plautus selbst am deutlichsten zeigt, der Stich. 490 den *Epignomus* sagen läßt: *at ei oratores sunt populi summi viri*, und diese Worte 492 durch *Gelasimus* in folgender Weise wiederholen läßt: *ergo oratores populi summates viri*. Wenn dann *optimas* in späterer Zeit eine Parteibezeichnung geworden ist, so hat diese Bedeutungsverengerung das fertige Wort, das längst vorhanden war, betroffen, das Suffix ist daran gänzlich unschuldig, man müßte denn auch dem Suffix, dessen sich die Parteigegner, die *populares*, bedienten, die gleiche Bedeutung zuschreiben, und das ist noch niemand eingefallen. Man wird sagen können, das Suffix *as, atis* diene zur Ableitung von Adjektiva aus andern Adjektiven und Zahlwörtern, die eine

substantivische Bedeutung erlangt haben. Ursprünglich konnten, wie der Ausdruck *di penates* und die vielen Bildungen auf *as, atis*, deren Grundwort ein Ortsname ist, deutlich zeigen, auch reine Substantiva dieser Adjektivbildung zugrunde gelegt werden. Sie ist nicht gerade häufig vertreten; daß sie nie ausstarb, dafür sorgten wohl in erster Linie die von Ortsnamen abgeleiteten Bildungen, die auch ein *cuias, nostras* und *vestras* nach sich gezogen haben. Endlich sind noch die beiden Bildungen *inernas* und *supernas* zu nennen, die bei der Erörterung der *decumates agri* eine große Rolle spielen; denn, sagt Hertlein *Klio* 21, 26, „wie man von *supernates* und *inernas agri* sprach, so nannte man dieses Land *decumates agri*“. Einen Beleg für die *agri supernates* und *inernas* bleibt er uns allerdings schuldig, — weil es den überhaupt nicht gibt. (In dem *Germania*-aufsatz kennt er diese Wortverbindung nicht.) Oder meint er etwa die Stelle bei *Mart. Capella* VI, 603, wo er von den 5 die Erde umziehenden Zonen spricht, deren zwei allein bewohnbar sind: *quae per totius rotunditatem telluris incurvae tam supernum hemisphaerium quam inferius ambiunt* (also nicht die nördliche und südliche Halbkugel), *nam utique terra duas sibi partes hemicycliorum quadam diversitate dispescit, id est unam habet supernam, quam nos habitamus et ambit Oceanus, et aliam infernatam. sed haec superior initium habet a solari ortu, illa inchoat a lucis occasu, quem circulum Graeci horizonta perhibent. verum quia illae zonae volubilitatem utriusque partis includunt, decem utrumque circulo suo faciunt regiones, e quibus haec, quae a nobis habitatur, est una atque ad aquilonem versus et septemtriones ascendit, altera, quae contrario ad meridiem atque austrum fertur, quam habitare illi aestimantur, qui vocantur antioecae, similiter ex infernatibus duae.* Wie man sieht, spricht *Martianus Capella* von einem *hemisphaerium supernum* und *inferius*, die er nachher als *pars supernas* und *inernas* bezeichnet, um sie schließlich auch mit *superior* und *illa* auseinanderzuhalten, auch das ein Zeichen dafür, daß das Suffix an sich keinerlei Bedeutungsverengerung gegenüber dem adjektivischen Grundwort mit sich bringt. Weiterhin erscheinen diese Wörter auf Inschriften: *CIL* XIV 151 (darnach ergänzt in *CIL* VI 1022) werden die *codicarii nabicularii inernas* genannt, die in *CIL* XIV 185 = VI 1639 als *codicarii navicularii infra pontem s(ublicium)* bezeichnet werden; hieraus ist die Bedeutung des Wortes *inernas* in diesem Zusammenhang längst festgestellt worden (*Henzen*, *ann. inst. arch.* 1851, 165). Weiter werden *CIL* VI 1101 = *Dessau* 519 genannt: *argentarii et exceptores itemque negotiantes vini supernat(es) et Arimin(enses)*, so mit Recht *Dessau* 3, S. 744, statt der üblichen, auf *Cato origg. fr.* 45 bei *Varro r. r.* 1,27 sich stützenden Lesung *supernat(is) et Arimin(ensis)*. Die *negotiantes vini supernates* sind die Weinhändler von der *Adria*. Der Wortbildung liegt zugrunde der Ausdruck *mare superum* und *inferum*, wofür *Vergil. Georg.* 2,158 (darnach *Aen.* 8,149) auch sagt: *mare quod supra quodque adluit infra*, alles bezogen auf den stadtrömischen Standpunkt. So redet *Augustus* im Scherz den *Maecenas* als *adamas supernas* an (*Macr. sat.* 2, 4, 12), *Vitruvius* (1, 6, 10) kennt in der Windrose einen *ventus supernas* und unterscheidet (2, 9, 17—2, 10, 2) je nach der Heimat eine *abies*, *quae in urbe supernas dicitur* und eine *inernas* (daraus *Plin. n. h.* 16, 196). Gerade diese letzten Belege können zeigen, wie die mit dem Suffix *as, atis* gebildeten Adjektiva geeignet sind, in gewissen Zusammenhängen eine Sonderbedeutung zu bekommen gegenüber den schon vorhandenen Adjektiven, von denen sie sich ursprünglich dem Sinn nach gar nicht unterschieden haben, und ihre Bildung scheint vor allem in dem Augenblick notwendig geworden zu sein, wo die vorhandenen Adjektiva zu vieldeutig geworden waren, wie denn in der Kaiserzeit neben die (*porta*) *decumana* und den (*limes*) *decumanus* auch die (*milites*) *decumani* getreten waren.

Das Ergebnis dieser Ausführungen wäre also das: es gibt von philologischer Seite aus keinen haltbaren Einwand gegen die Deutung *decumates agri* = Zehntland.

Stuttgart.

Reinhold Rau.

Zu den Altertümern von Hoven (bei Zülpich).

Von dem infolge der „großen“ französischen Revolution aufgehobenen Nonnenkloster des Ordens der Cistercienser zu Hoven bei Zülpich steht außer Teilen der Klostergebäude noch die Kirche, die jedoch älter ist als die 1188 erfolgte Klostergründung¹⁾. Durch die im oder am Chor der Klosterkirche eingemauerten, erst in neuerer Zeit (1888 und 1890) entdeckten Steinendenkmäler mit Weihinschriften, von denen eine einen der vermutlichen Stammesgöttin der germanischen Sunuci, der *Sunuxsal*, im Jahre 239 n. Chr. neuerrichteten Tempel (*aedes*) bezeugt²⁾, zwei andere die *Matronae Saithamiae* ehren³⁾, ist erwiesen, daß jene oder eine benachbarte Stätte diesen einheimischen Gottheiten oder Schutzgeistern geheiligt gewesen war.

Daß Hoven zur Zeit der Römerherrschaft besiedelt war, war schon vor Entdeckung jener Weihinschriften erkannt, denn hier waren außer einer vor mehreren hundert Jahren bekannt gewordenen Grabschrift⁴⁾ eines angesehenen Mannes aus dem Jahre 352 n. Chr., die uns nachher noch beschäftigen wird, römische Kleinfunde (*Sigillata* sowie anderes Tongeschirr usw.) um 1876, wie auch später, zutage gefördert⁵⁾.

Doch ist die Annahme, daß hier ein Tempel des Bacchus gestanden habe, verfehlt. Diese mündlich und schriftlich verbreitete Angabe gründet sich auf einen Fund, von dem eine auf der Ostseite der Klosterkirche eingemauerte, wohl heute noch vorhandene Inschrift Kunde gibt. Nach dieser Inschrift⁶⁾ hat Graf Hermann von Manderscheid-Blankenheim im November des Jahres 1591 im Einverständnis mit der Äbtissin und den Nonnen des Klosters Hoven ein Götzenbild (*idolum*) des Bacchus von hier wegbringen und ein anderes Bildnis (*effigies*) an seine Stelle setzen lassen.

Um diesen Altertumsfund, den der Graf ebenso wie die erwähnte Grabschrift aus Hoven in seine Sammlung auf dem Schloß zu Blankenheim⁷⁾ hatte überführen lassen und der (gleich der Grabschrift) mit dem größten Teil

¹⁾ Paul Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, 4. Band, IV: Die Kunstdenkmäler des Kreises Euskirchen, in Verbindung mit Edm. Renard bearbeitet von Paul Clemen, Düsseldorf 1900, S. 86 ff.

²⁾ CIL XIII 2,2 nr. 7917 mit Add. 4 p. 136 (Riese nr. 2372); vgl. Paulys Real-Encyclopädie der cl. Altertumswiss., Neue Bearbeitung, Art. Sunucsal (bis jetzt noch nicht erschienen).

³⁾ CIL XIII 2,2 nr. 7915—16 (Riese 3172); vgl. Paulys Real-Encyclop., Bd. I A 2 = 2. Halbband der 2. Reihe, Sp. 1759/60, Art. *Saithamiae* oder *Saithamiae*.

⁴⁾ Brambach CI Rhen. 549 = CIL XIII 2,2 nr. 7918 (Riese 2294).

⁵⁾ Oberpfarrer H. Nagelschmitt (Zülpich) in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 32. Heft, Köln 1878, S. 2; auch 44. Heft, 1885, S. 128, Anmerkung 1. Dazu Clemen a. a. O. S. 86 Ende.

⁶⁾ Schannat-Baersch, Eiflia illustrata, 3. Bandes 1. Abtlg. 1. Abschnitt (1852) = Die Städte und Ortschaften der Eifel und deren Umgegend von Georg Baersch, 1. Bandes 1. Abtlg., S. 204; mit Ergänzung der Abkürzungen: Nagelschmitt a. a. O. 32 S. 112, Anmerk. 2 und 44, S. 128, Anmerk. 1; Carl Schorn, Eiflia sacra I (1888) S. 682/683; Clemen a. a. O. S. 86. — Eine abweichende, interpolierte Fassung dieser Inschrift findet sich in Schannat-Baersch, Eiflia illustr. I, 1, Tafel XVI Nr. 57 und in der Erklärung zum eisernen Bacchus-Bild Tafel XI (Nr. 35), auf S. 550.

⁷⁾ Über diese Altertumssammlung s. A. v. Domaszewski, Westd. Zeitschr. XXIII (1904), S. 157—177 und CIL XIII 2,2 p. 509, Cap. XXVII.